

Die konzerninternen Beziehungen in Bilanz und Erfolgsrechnung sind ebenso zu eliminieren wie die Zwischengewinne. Zwischengewinne brauchen jedoch nicht eliminiert zu werden, wenn die Geschäfte zu normalen Marktbedingungen abgeschlossen worden sind und die Ermittlung der Zwischengewinne einen unverhältnismässig grossen Aufwand erfordern würde oder wenn sie betragsmässig – was auch für die Schulden- und Erfolgskonsolidierung zutreffen kann – zur Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Minderheitsanteile anderer Gesellschafter sind in der Konzernbilanz unter dem Eigenkapital und in der Konzern-Erfolgsrechnung als Teil des Reingewinnes (bzw. Reinverlustes) gesondert bezeichnet auszuweisen. Damit geht das neue liechtensteinische Recht, im Sinne der Einheitstheorie, weiter als die 7. EU-Richtlinie, die lediglich einen gesonderten Ausweis verlangt.

5.4 **Bewertung**

Die für den Einzelabschluss massgeblichen Bewertungsvorschriften brauchen nach neuem Recht in einem liechtensteinischen Konzernabschluss nicht zwingend angewandt zu werden. Aktiven und Passiven sind lediglich einheitlich nach einer aufgrund der 4. EU-Richtlinie zulässigen Methode zu bewerten. Stimmen die Bewertungsmethoden von Mutter- und Tochtergesellschaften nicht überein, sind die Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaften neu zu bewerten, sofern dies nicht unwesentlich ist.

Eine positive Kapitalaufrechnungsdifferenz muss aktiviert und nach der Vorschrift über den Geschäftswert beschrieben werden; die Verrechnung mit den Reserven ist nicht zulässig. Eine negative Kapitalaufrechnungsdifferenz darf nur erfolgswirksam erfasst werden, wenn sie einem realisierten Gewinn entspricht oder wenn beim Kauf erwartete ungünstige Entwicklungen eintreten.

Wird von einer konsolidierten Gesellschaft ein massgeblicher Einfluss – der immer vermutet wird, wenn sie mehr als zwanzig Prozent der Stimmrechte besitzt – auf eine